

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Experimente über Hin- und Rückflug der Militär-Brieftauben, von Fellmer, Lieutenant im 1. kgl. sächs. Feld-Artillerie-Regt. Nr. 12. Berlin 1889, Verlag von Friedrich Luckhardt. Preis 80 Cts.

Wir haben hier mit der Uebersetzung der im Jahr 1889 erschienenen Schrift des italienischen Hauptmanns Malagoli, Leiter des italienischen Militär-Brieftaubenwesens, zu thun.

Herr Hauptmann Malagoli, dem es gelungen ist, eine Anzahl Brieftauben darauf abzurichten zwischen Rom und Civitavecchia (Distanz 65 Km) hin und her zu fliegen, schildert in der erwähnten Schrift alle Einzelheiten der Dressur und gibt in allen Details die Resultate, welche dabei erzielt wurden, an. Diese Schilderung ist höchst interessant und legt unbestreitbar von der ganz bedeutenden Fachkenntniss des Verfassers Zeugniss ab. Diese Trainirung ist aber eine so künstliche und erinnert uns in so hohem Masse an die peinliche Dressur gewisser Zirkuspferde, die ebenfalls durch mehrtägiges Fasten gezähmt werden, dass wir uns nicht enthalten können, am praktischen Werthe der erwähnten Dressur für den Kriegsfall etwas zu zweifeln.

Nichts desto weniger wird jeder Freund des Brieftaubensportes dieses kleine Werk mit Interesse lesen.

Die militärische Bedeutung des Terrains, dessen Rekognoszirung und Beurtheilung in taktischem Sinne im freien Felde und auf Karten. Von Edmund Hoffmeister, k. k. Oberst. Dritte Auflage. (Mit einer Karte.) Wien 1889, Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. k. Hofbuchhändler. Preis Fr. 2. 70.

„Taktiker sollte wohl, Terrainkenner muss ein Jeder von uns sein.“ Der Verfasser hat Recht! Wer taktische Grundsätze und ihre Kombinationen auf konkrete Fälle anwenden will, der muss sich vorerst über den Einfluss des Terrains auf die verschiedenen militärischen Thätigkeiten klar geworden sein. Eine ausgezeichnete Wegleitung hiezu, eine solche, die frei ist von unnützem mathematischem und geologischem Kram, bietet das vorliegende Buch, das wir den Kameraden aller Waffen bestens empfehlen. M.

Der Felddienst der französischen Armee. Nach amtlichen Quellen übersetzt und bearbeitet von C. H. E. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung 1890. Preis Fr. 3. 35.

Die vorliegende Schrift gibt, nach dem Vorworte des Verfassers, keine in alle Einzelheiten gehende Darstellung der französischen Vorschriften über den Felddienst, sondern es ist nur das Wichtigste systematisch zusammengestellt. Und doch, wenn man das Buch liest und sich in das eine und

andere Kapitel etwas vertieft, so kann man sich hin und wieder des Gedankens nicht erwehren, dass vielfach mehr als nur das Wichtigste in diesen Vorschriften niedergelegt ist. Nicht durchwegs haben wir vermocht — wir verweisen beispielsweise auf das Kapitel „Aufklärung und Rekognoszirungen — die Tendenz, innert festgestellten taktischen Grundsätzen die freie Geistesthätigkeit des Einzelnen und damit ein absolut nothwendiges selbstständiges Handeln zu fördern und zur vollen Entwicklung zu bringen, herauszufühlen, zu konstatiren; das Buch enthält zu viel Rezepte! Doch dies ist Sache derjenigen, welche die Vorschriften aufgestellt; demjenigen, der sich der Arbeit der Uebersetzung und Bearbeitung dieser Vorschriften unterzog, sind wir zu Dank verpflichtet, ist doch die vorliegende Schrift unseres Wissens die erste und einzige, welche uns in deutscher Sprache und in dieser Vollständigkeit mit den verschiedenen Zweigen des französischen Felddienstes bekannt macht und die unsern höhern Offizieren, namentlich den Offizieren des Generalstabes, sehr willkommen sein muss.

Wir wollen nicht unterlassen, in Kürze den Inhalt des Buches anzugeben.

Der erste Theil behandelt in sechs Kapiteln die Organisation des französischen Heeres: Die Bestände der Truppeneinheiten der Armee-korps und Kavallerie-Divisionen, die Zusammensetzung der Stäbe, Truppeneintheilung, Ausrüstung der Truppen, Zusammensetzung der Armee und die Organisation des Dienstes der Stäbe.

Der zweite Theil bespricht wiederum in sechs Kapiteln den Dienst im Rücken des Heeres und zwar: Eisenbahntransport- und Etappendienst, Telegraphen- und Signaldienst, den Sanitätsdienst, Feldpost, Munitionersatz, Verpflegungsdienst.

Der dritte Theil behandelt in zwölf Kapiteln den Dienst der Truppen im Felde; Ueber Befehle, Parole, Aufklärung und Rekognoszirungen, Sicherung, Märsche, Unterkunft, Gefechtsgrundsätze, die Kolonnen und ihre Bedeckung, über Detachements, Parteigänger, Gendarmeriedienst, Schutzwachen.

Als Beilagen sind schliesslich aufgeführt: ein Verzeichniss der französischen Reglemente, welche auf den Felddienst Bezug haben, die französischen Karten, Auszug aus der Instruktion für den Signaldienst bei den Truppentheilen etc. π

Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Forts.)

B. Invaliditätsversicherung. Der Bundesrath glaubte, der Sache zu dienen, wenn er durch das eidgenössische Versicherungsamt eine Berechnung über

die Kosten der Invaliditätsversicherung der eidgenössischen Beamten und Angestellten erstellen lasse. Diese Aufgabe war für das Amt keine leichte, weil über das Invalidwerden unserer eidgenössischen Beamten statistisches Material nicht vorlag.

Es konnte sich der ziemlich genauen und vollständigen Angaben der deutschen Eisenbahnverwaltungen bedienen, mit Weglassung des Fahr- und Bahnbewachungspersonals. Damit glaubte das Amt, ein analoges Verhältniss mit unserm Bureaupersonal herzustellen, wenngleich Instruktoren und Zollwächter dem Invalidwerden in grösserem Masse ausgesetzt sind als gewöhnliche Bureaubeamte. Der Dienstantritt der Beamten in verschiedenem Alter von 16 bis 60 Jahren erschwerte die Berechnung ungemein. Denn eine vom 50. Jahre an zu beziehende Pension hat einen ganz andern Geldwerth als eine, die nach dem 75. Jahre beginnt.

Die Berechnungen haben, wie bereits angedeutet, auf Grund der Invaliditätsstatistik für das Personal der deutschen Eisenbahnen nach dem versicherungstechnischen Deckungsverfahren, angewandt auf unser Beamtenpersonal, stattgefunden. Was der Bund infolge Oberaufsicht über das private Versicherungswesen bei den konzessionirten Gesellschaften nicht duldet, darf er für sich selbst ebenfalls nicht anwenden. Wir meinen die Belastung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart. Er darf nicht fragen, welche Prämien sind sofort zu beziehen, um die Pensionen des laufenden Jahres zu bezahlen. Er hat zu untersuchen, welche einmalige und ständige Jahresprämie haben die sämtlichen Mitglieder einzubezahlen, damit die Einzahlungen mit Zins und Zinseszinsen genügend sind, sämtliche künftige Pensionen dieser Mitglieder zu decken.

Das Versicherungsamt hat die Berechnung der erforderlichen Prämien nach fünf verschiedenen Altersgruppen vorgenommen, mit gleichzeitiger Ausrechnung der Gesamtbesoldung jeder einzelnen Gruppe, um den Prämienatz in Prozenten der Besoldung für jede Gruppe herauszufinden. Die Berechnung umfasst zwei Systeme von Invalidenpensionen. Das erste System nimmt an, dass nach 20 Dienstjahren die Berechtigung auf eine Pension von 60 % und nach 30 Dienstjahren bis 75 % der Besoldung eintrete; beim zweiten steigt sie von 45 % nach 10, bis 75 % nach 30 Dienstjahren. Die jährliche Prämie variirt je nach der Altersgruppe beim ersten System von 7,288 bis 9,977 %, beim zweiten System von 8,121 bis 11,238 % der Besoldung. (Siehe Seite 21 der Botschaft.) Wäre die Invalidenversicherung gleich von Anfang an eingeführt worden, so würde die Durchschnittsprämie beim ersten System rund 3,67 %, beim zweiten rund 4,51 % der Besoldungen betragen = Fr. 485,500 und Fr. 596,300. Diese letzteren Summen wären vom Bund und den Beteiligten wohl aufzubringen gewesen. Eine Reduktion der Pensionen würde natürlich auch eine verhältnissmässige Reduktion der Prämien zur Folge haben.

Nun hat aber seit Entstehung des neuen Bundes bis heute eine Invalidenversicherung nicht stattgefunden; wir müssen daher mit den thatsächlichen Verhältnissen rechnen, wie das Versicherungsamt sie in Berücksichtigung gezogen hat, und kommen für unsere Beamten und Angestellten auf eine Invalidenprämie von 7,288 % bis 9,977 % ihres Gehaltes. Wollte man den Beamten und Angestellten nur einen jährlichen Beitrag von 2 % ihres Gehaltes zumuthen, so müsste das jährliche Opfer für den Bund so gross werden, dass das Volk ein solches Invalidenpensionssystem schwerlich sanktioniren würde, um die Bundeskasse vor einer allzuschweren Leistung in dieser Richtung zu bewahren.

Ein Obligatorium zum Beitritt mit jährlicher Prämien-

leistung von 2 % des Gehaltes ergäbe namentlich gegenüber den Posthaltern auf dem Lande und den weiblichen Angestellten überhaupt eine gewisse Unbilligkeit. Die Post- und Telegraphenbeamten weiblichen Geschlechts treten nicht in der Absicht in den Bundesdienst ein, um bis in ihre alten Tage darin zu verbleiben, und es würden ihre jährlichen Beiträge mehr dem männlichen Geschlechte zu gute kommen, als ihnen selbst. Die Posthalter auf dem Lande können unter Mitwirkung ihrer Angehörigen ihre Obliegenheiten bis in ihr hohes Alter erfüllen; sie beziehen lieber den vollen Gehalt, als eine Pension von 50 bis 60 % desselben und so lange ihr Pensum gehörig erfüllt wird, hat auch der Bund keine Veranlassung, sie wegen Invalidität zu pensioniren. Bei Festsetzung eines Minimums von 20 Dienstjahren zum Bezug der Invalidenpension darf bei den in reiferem Alter in den Bundesdienst übergehenden Beamten wohl auch der Gedanke in den Vordergrund treten, dass sie vielleicht gar nicht als Aktive das pensionsberechtigte Alter erleben oder im besten Fall den Gegenwerth der Prämien nur zu einem kleinen Theil geniessen könnten. Und wie viele Beamte sterben von der Familie weg, ohne dass sie invalid geworden und eine Kompensation für ihre Einlagen erhalten hätten? In solchen Fällen wären die obligatorisch geleisteten Einlagen für ihre Hinterlassenen total verloren, sofern in dem Statut nicht vorgesorgt würde, dass sie nach dem Tode ihres Ernährers noch eine bestimmte Zeit genussberechtigt seien. Diese verschiedenen Eventualitäten führen die Kommission auch hier zu dem bei Besprechung der Altersversorgungskasse aufgestellten Grundsatz, es solle der Bund die Invalidenversorgung ganz übernehmen und die Vorsorge für Wittwen und Waisen den Beamten unter Mitwirkung des Bundes überlassen.

C. Rücktrittsschädigung. Unsere bisherigen Auseinandersetzungen haben Ihnen, geehrte Herren, wie wir hoffen, den Beweis geleistet, dass sowohl die Altersversicherung mit Besoldungsabzügen als auch das System der ganz aus Staatsmitteln bestrittenen Invalidenversicherung dem Bunde regelmässig wiederkehrende und wachsende Opfer verursachen würde, deren Genehmigung vom Volke kaum zu erhalten sein dürfte. Gleichwohl ist das Bedürfniss nach Abhülfe der bestehenden Uebelstände in hohem Masse vorhanden. Die vom Bundesrathe veranstalteten Erhebungen ergeben im Ganzen in den verschiedenen Dienstzweigen 362 Invalide zu $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Invalidität, welche eine Besoldung von mehr als Fr. 750 beziehen. Von diesen nimmt der Bundesrath 108 Beamte von wenig vorgeschrittener Invalidität aus. Und ebenso weitere 111 Invalide, die mit Hülfe ihrer Angehörigen dem Pensum vollauf genügen können, bei denen deshalb keine Dringlichkeit vorliegt, sie zu einem Berufswechsel zu zwingen. Es verbleiben also noch 143 Invalide, die folgenden Dienstzweigen angehören: Posten 89, Telegraphen 9, Finanzen und Zoll 41, Militär 4.

Sie finden, Tit., auf Seite 31 der bundesrätlichen Botschaft eine sehr interessante Aufstellung über diese 143 Invaliden, mit Angabe ihres Alters (30 bis 90 Jahre), ihrer Normalbesoldung nebst Provision vor der Invalidität (Fr. 347,228), ihrer gegenwärtigen Besoldung (Fr. 313,830), ihres wirklichen Arbeitswerthes (Fr. 112,390), der Kosten einer eventuellen Ersatzkraft (Fr. 203,745), des Betrages der Pensionen von 34 bis 50 % des vollen Dienstinkommens (Fr. 161,349) des Geldwerthes dieser Pensionen (Fr. 1,197,658), der Kosten der Abfindung durch zwei Jahresbesoldungen (Fr. 694,456).

Diese Tabelle enthält eine Vergleichung zwischen der Gehaltsausrichtung an die 143 Invaliden, ihrer jetzigen Arbeitsleistung und der Ausgaben des Bundes für jene

ohne irgendwelche Gegenleistung, betragend jährlich Fr. 201,440. Bei Ausrichtungen von Aversalsummen wäre dieser Ausfall in drei Jahren nahezu kompensirt. In Wirklichkeit haben wir in Betracht zu ziehen die Kosten der eventuellen Ersatzkraft für diese Invaliden, die der Bundesrath mit Fr. 203,745 in Anschlag bringt. Es resultirt alsdann für die Bundeskasse immer noch ein jährlicher Gewinn von Fr. 110,085, der ausreichen würde, das erste grosse Erforderniss von Fr. 694,456 im Verlaufe von sechs Jahren zu amortisiren. Wollte man die 25 unter 20 Dienstjahren stehenden Invaliden von der Entschädigung ausschliessen, so würde sich das einmalige Erforderniss um Fr. 102,444 verringern. Aus questionirlicher Tabelle ist ferner ersichtlich, dass die Ausrichtung einer Aversalsumme von zwei vollen Jahresbesoldungen dem Bunde weit geringere Opfer auferlegen würde als die Kosten eines bescheidenen Rücktrittsgehalts von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des zuletzt bezogenen vollen Dienst Einkommens. Die nach letzterem System resultirenden Kosten stellen sich circa einmal so hoch, als die Beträge der Aversalentschädigungen.

Wohl unzweifelhaft aus diesem Grunde stellt sich der Bundesrath in seiner Botschaft vom 19. November 1889 im Ganzen und Grossen auf den Boden der 1881er Schlussanträge. Er ist grundsätzlich einverstanden, es könne ein Staatsdiener, der ein Pensum übernommen, dasselbe jedoch wegen eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr zu erfüllen im Stande ist, nicht einfach beseitigt werden; es habe der Bund eine moralische Pflicht, ihm sein Loos möglichst zu erleichtern. Es will der Bundesrath einen Weg wählen, welcher einerseits den Zustand der invalid gewordenen berücksichtigt, anderseits dem Bunde nur solche Opfer auferlegt, welche er ohne Schaden für das Allgemeine aufzubringen vermag. Zu diesem Behufe werden die Aversalentschädigungen als Regel, die Rücktrittsgehälter als Ausnahme vorgeschlagen. Die Aversalentschädigungen sollen höchstens das volle doppelte Dienst Einkommen nach dem letzten dreijährigen Durchschnitt betragen; der Rücktrittsgehalt höchstens 50% des einfachen Dienst Einkommens, aber nicht höher als Fr. 1800 per Jahr. Die Bedingungen zum Bezuge des einen oder anderen dieser Genüsse bestehen in der Voraussetzung des Eintritts körperlicher Gebrechlichkeit und Rückganges der geistigen Kräfte während des Dienstes, sowie einer mindestens 15jährigen treuen und gewissenhaften Dienstleistung. Damit will der Bundesrath die Errichtung einer Alters- oder Invalidenkasse preisgeben, die Versorgung der Invaliden in mässigem Umfange ganz auf die Schultern des Bundes nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Banknoten-Reform.) Der Bundesrath legt den eidgenössischen Räten eine Botschaft betreffend die Revision des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten nebst einem diesbezüglichen Gesetzesentwurf vor. Die erwähnte Botschaft enthält folgende Hauptstelle:

„Der Bundesrath verhehlt sich keineswegs, dass mit der Revision des Banknotengesetzes, welches auf dem System der Vielheit der Banken beruht, eine durchgreifende Reform des schweizerischen Notenwesens, eine gründliche und endgültige Lösung der Notenbankfrage nicht erzielt werden kann. Er neigt vielmehr der Ansicht zu, dass dieses nur durch die Centralisirung der Notenausgabe, durch die Schaffung einer mit dem Notenmonopol ausgestatteten schweizerischen Landesbank erreicht werden kann, welcher ausser den einer Notenbank naturgemäss zukommenden geschäftlichen Aufgaben in erster Linie diejenige gestellt würde, den Vorrath und den Umlauf an

metallenen und fiduziären Zahlungsmitteln den Bedürfnissen des Landes und dem Schutze der Währung gemäss zu regeln. — Eine absolute Sicherheit gegen alle Eventualitäten kann zwar auch diese vollkommenere Form des Notenbankwesens nicht bieten; aber es wird den Eventualitäten ungleich leichter und sicherer vorgebeugt und die unvermeidlichen Krisen werden mit ungleich weniger schweren Folgen für den öffentlichen Kredit und das Land überwunden werden können.

Wenn der Bundesrath gleichwohl nur den Entwurf eines revidirten Banknotengesetzes auf Grund des bestehenden Systems einbringt, so geschieht es deshalb, weil er daran zweifeln musste, dass weitergehende, durchgreifende Reformanträge, denen eine Revision von Art. 39 der Bundesverfassung voranzugehen hätte, Aussicht auf Annahme finden würden und zu befürchten wäre, dass mit der Ablehnung auch diejenigen Verbesserungen an dem gegenwärtigen Zustande, welche eine blosse Revision des Gesetzes bringen kann, in die Ferne gerückt würden.“

— (Instruktoren der Infanterie.) Der Bundesrath schlägt der Bundesversammlung vor, die Zahl der Infanterieinstruktoren auf 128 zu erhöhen, so dass dieses Personal bestehen würde aus: 1 Oberinstruktor, 8 Kreisinstruktoren, 1 Schiessinstruktor, 36 Instruktoren I. Klasse (wovon 3 dem Oberinstruktor direkt beigegeben, 1 für die Schiessschule und je 4 für jeden Divisionskreis), 66 Instruktoren II. Klasse (je 8 für die Divisionskreise I bis VII, 9 für den VIII. Divisionskreis und 1 für die Schiessschule), 8 Trompeterinstruktoren und 8 Tambourinstruktoren.

Die Einführung des neuen Infanteriegewehres und die bevorstehende Aenderung der Exerzierreglemente, noch mehr aber die angestrenzte Arbeit, mit welcher seit Jahren in Folge der Vermehrung der Schulen und Kurse insbesondere das Infanterieinstruktionspersonal von seiner Spitze hinweg durch alle Klassen hindurch überbürdet ist, macht eine Erhöhung der Zahl der Infanterieinstruktoren zur Nothwendigkeit. Nach Ansicht des Bundesrathes ist, abgesehen von der Verlängerung der Dienstzeit, hauptsächlich nur von einer ausreichenden Verstärkung und damit auch im Zusammenhange von einer Verbesserung der Stellung und der hiedurch sich steigenden Qualität des Lehrpersonals eine noch weiter gehende Entwicklung und Hebung der Instruction und Leistungsfähigkeit der Infanterie zu erwarten.

Die Erhöhung der Zahl der Instruktoren I. Klasse ist aber auch nothwendig, damit den strebsamen, thätigen und leistungsfähigen Instruktoren eine Beförderung in ihrer Stellung, in ihrem Berufe noch im lebenskräftigen Alter in Aussicht steht. Glücklicherweise ergänzt sich das Instruktionskorps der Infanterie seit einigen Jahren meistentheils aus Männern höherer Richtung, die jeder Geist und Thätigkeit fordernden Berufsstellung wohl anstehen würden. Sie der militärischen Lehrthätigkeit zu erhalten und ihnen eine Laufbahn bei derselben zu eröffnen, ist Pflicht des Staates.

Es ist jedoch keineswegs die Absicht des Bundesrathes, dass die Zahl der Instruktoren I. Klasse mit einem Male auf vier für den Kreis gebracht werde. Es wäre dies auch zur Zeit nicht möglich; die Bedingungen für die höhere Stellung müssen selbstverständlich vollkommen erfüllt werden können, und es ist auch angezeigt, dass die Erlangung der höhern Stelle auch von einer gewissen Anzahl Dienstjahre in der untern Stellung abhängig gemacht werde, so dass zu der Stelle eines Instruktors I. Klasse nur derjenige vorrücken oder ernannt würde, der nach Befähigung und Alter auch volles Anrecht zur Bekleidung mindestens des Majorsgrades hätte.

Uri. (Das 29. Infanterieregiment) (Oberstl. Gallati) hat bekanntlich Ende August und Anfangs September seinen Wiederholungskurs im Urserenthale zu bestehen. Nach den Anordnungen, welche der Regimentschef in Verbindung mit dem eidg. Oberkriegs-Kommissär nach Besichtigung der Unterkunftsgelegenheiten getroffen hat — das Departement in Bern wird noch darüber zu entscheiden haben —, kommen die beiden Bataillone 86 (Schwyz) und 87 (Uri) nach Andermatt, das Bataillon 85 (Glarus) nach Hospenthal. Zu gleicher Zeit mit dieser Truppe macht die Verwaltungskompanie 4 (Major Siegfried) ihren Wiederholungskurs in Erstfelden und wird den erstern während der Uebungen Brod und Fleisch liefern. So viel wir hören, haben die Behörden der beiden Gemeinden Andermatt und Hospenthal grosse Bereitwilligkeit gezeigt, die schwierige Unterbringung der Truppen möglichst zu erleichtern. (N. Z.-Z.)

Ausland.

Oesterreich. (Das Dienstalter im Grad der höhern Offiziere) ist nach dem Mai-Avancement folgendes: Der rangsälteste Feldmarschall-Lieut. bekleidet diesen Grad seit 1883; der älteste Generalmajor seit 1885; bei den Stabsoffizieren ist der rangsälteste Oberst von 1884; Oberstlieutenant (bei allen Waffen) von 1887; die ältesten Majore des Generalstabes von 1888; bei der Infanterie von 1885; bei der Kavallerie von 1887; bei der Artillerie von 1887 und bei dem Genie von 1886. — Bei uns in der Schweiz, wo ungemein rasche Beförderungen selbst in die höhern Grade häufig vorkommen, findet man dagegen bei den Berufsoffizieren auffällige Ausnahmen, so ist z. B. der älteste Oberstlieutenant vom Instruktionskorps der Infanterie von 1873; die drei nächsten von 1877 u. s. f., wie jeder sich überzeugen kann, welcher den Etat der Offiziere der Stäbe und eidg. Truppenkörper zur Hand nimmt. Bei den Nichtberufsoffizieren geht es allerdings viel rascher.

Oesterreich. (Die Mortalität im Offizierskorps.) In den ersten 5 Monaten d. Jahres ist die Zahl der Abgänge im Offizierskorps der k. und k. Armee durch Tod eine sehr bedeutende gewesen. Wir entnehmen den seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums verlautbarten Ausweisen, dass vom Januar bis Ende Mai verstorben sind: Vom Aktivstande: 1 General der Kavallerie (Graf Andrassy), 1 Feldmarschall-Lieutenant, 3 Oberste, 5 Oberstlieutenants, 9 Majore, 26 Hauptleute und Rittmeister, 18 Oberlieutenants, 12 Lieutenants, 5 Offiziersstellvertreter; endlich 2 Auditore, 13 Rechnungsoffiziere und Beamte, 6 Aerzte, 3 Intendanten verschiedener Grade und 1 technischer Beamter — zusammen also 115 Offiziere und Beamte. Vom Reservestande kamen in Abgang 11 Lieutenants, 4 Aerzte und Medikamenten- sowie 2 Verpflegsbeamte. Der Pensionsetat wurde erleichtert durch den Tod folgender Offiziere und Beamten des Ruhestandes: 2 Feldzeugmeister (v. Vecsey und Baron Rodich), 1 General der Kavallerie (Freiherr v. Koller), 17 Feldmarschall-Lieutenants, 9 Generalmajors, 14 Obersten, 18 Oberstlieutenants, 34 Majors, 68 Hauptleuten und Rittmeistern, 26 Oberlieutenants, 12 Lieutenants; endlich 5 Auditoren, 18 Rechnungsoffizieren und Beamten, 14 Aerzten, 6 technischen und Baubeamten, 6 Verpflegsbeamten, 2 Militärgeistlichen und 5 Intendanten. Die Gesamtsumme der verstorbenen Offiziere und Gleichgestellten des Ruhestandes beträgt somit 257 Personen.

(Reichswehr.)

Oesterreich. (Eisenbahn-Verköstigungsstationen.) Die „Reichswehr“ in Nr. 136 hebt die

Nothwendigkeit derselben hervor und sagt: Die Heeresverwaltung ist schon seit Jahren bemüht, bei den Eisenbahndirektionen dahin zu wirken, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, damit wenigstens zur Noth ausreichende Verpflegung der Mannschaftstransporte zur Zeit der Mobilisirung während der Beförderung auf der Bahn erfolgen kann. Die in dieser Richtung zu treffenden Vorkehrungen sind jedoch so umfangreich, dass sie von den Gesellschaften bisher nur in bescheidenem Masse ausgeführt wurden und das Kriegsministerium zu dem Entschlusse drängten, das Erforderliche im eigenen Wirkungskreise zu besorgen. Wir finden daher im Vorschlage des Heeresbudgets pro 1891 einen mit 300,000 fl. präliminirten Posten für Eisenbahn-Verköstigungs-Stationen. Dieser wird dann kurz begründet. Der Verfasser des Artikels wünscht, dass die für Eisenbahnstationen bestimmten Küchen und Herde transportabel gemacht werden, um sie auf den Etappenlinien in Feindesland u. s. w. verwenden zu können.

Oesterreich. (Uebungsritt.) Der Generalstabschef des 11. Armeekorps, Oberstlieut. Fischer, hat mit 10 Generalstabsoffizieren einen Uebungsritt, verbunden mit Generalstabsarbeiten, von Lemberg nach Przemyśl ausgeführt. Am ersten Tag über Grodek nach Sadowa wisznia (54 km.); den zweiten von letzterem Ort über Siedliska nach Przemyśl. Der dritte wurde der Besichtigung der Festungswerke gewidmet. Am vierten Tag Rückkehr nach Lemberg (95 km.). Zur Zurücklegung der letztgenannten Strecke waren 10 Stunden (Rast nicht eingerechnet) erforderlich.

Frankreich. (General Lambert), General-Inspekteur der Gendarmerie und Präsident des technischen Gendarmerie-Komites, wird, da er die Altersgrenze erreicht hat, in die zweite Sektion des Armeegeneralstabes versetzt. Derselbe wurde 1825 geboren und trat 1848 als Freiwilliger in die Armee. Anfänglich diente er in der Infanterie, 1848 beim Barrikadenkampf in Paris erhielt er eine Schusswunde und einen Bajonnetstich; er wurde für seine bewiesene Tapferkeit als einfacher Soldat zum Chevalier der Ehrenlegion ernannt. 1853 avancirte er zum Unterlieutenant bei der Armee in Afrika. Von 1854—1856 machte er den Krimkrieg mit. Vor Sebastopol wurde er durch eine platzende Bombe mehrfach und eine Gewehrkuugel verwundet. 1857 nahm er an dem Feldzug in Kabylien Theil und wurde zum Hauptmann in der Fremdenlegion ernannt. Mit dieser machte er den Feldzug 1859 in Italien mit. In der Schlacht von Magenta erhielt er zwei schwere Wunden von Gewehrkuugeln. Unter einem Haufen Leichen brachte er die Nacht zu. 1862 trat er in die Gendarmerie. Im Feldzug in Mexiko wurde Lambert wieder verwundet. 1867 wurde er zum Chef d'Escadron in Korsika ernannt. 1869 war er in Martinique. 1870 kehrte er nach Frankreich zurück und wurde während des Feldzuges Oberstlieutenant und zwei Jahre später Oberst. 1877 erfolgte seine Beförderung zum Brigade-General und seine Ernennung zum General-Inspekteur der Gendarmerie. 1883 wurde er zum Divisions-General ernannt. Mit General Lambert scheidet ein hervorragender Offizier aus dem aktiven Dienst.

Frankreich. (Taktische Versuche.) General de Guiny, Präsident des technischen Infanteriekomites, leitet gegenwärtig im Lager von Châlons die Versuche, welche mit rauchlosem Pulver dort vorgenommen werden, um seinen Einfluss auf die Taktik zu ermitteln. Später sollen die Präsidenten der Komites der andern Waffen ähnliche Versuche vornehmen. Im Lager von Châlons befindet sich auch als Inspektor General Billot, Mitglied des obersten Kriegsrathes, welcher eventuell als Oberbefehlshaber der Armee bestimmt ist. Auch der Kriegs-